

Private Hallen- und Freischwimmbecken

Ableitung von Spül-, Reinigungs- und Beckenwasser



Schwimmbadwasser kann ganz schön „giftig“ sein....siehe Warnschilder



Private Hallen- und Freischwimmbecken

Ableitung von Spül-, Reinigungs- und Beckenwasser

Badewässer privater Anlagen werden bestimmungsgemäß mit unterschiedlichen chemischen Verbindungen (u.a. Desinfektionsmittel auf Chlor- und Sauerstoffbasis, pH- Korrekturmittel, Algizide) behandelt

Dosierungen nach Herstellervorgaben liegen u.a. im Sinne der Einhaltung hygienischer Mindeststandards im eigenen gesundheitlichen Interesse

Von Experimenten mit „Geheimrezepturen“ (z.B. auf Kupfer- und Ammoniumsulfatbasis) wird wegen gesundheitlicher Risiken dringend abgeraten

Badewässer privater Anlagen enthalten somit unvermeidlich Reste an Chemikalien und dürfen daher nur unter bestimmten Bedingungen abgeleitet werden.

Verstöße gegen nachfolgend zusammengefasste Bedingungen können zu Schädigungen der Umwelt (Fischsterben..) führen. Nach geltenden wasser- und abfallrechtlichen Rechtsvorgaben drohen zudem teils hohe Strafen.



Private Hallen- und Freischwimmbecken

Ableitung von Spül-, Reinigungs- und Beckenwasser

Spül- und Reinigungswässer inklusive der Filtrerrückspülwässer sind als haushaltsähnliche Schmutzwässer über das öffentliche Schmutzwasser-
netz oder allenfalls die eigene Kleinkläranlage (Eignung prüfen!) abzuleiten.

Beckenwässer mit Aktivchlorgehalten unter 0,05 mg/l können außerhalb
geschützter Bereiche (Grundwasserschutz- und Schongebiete grundsätzlich
bewilligungsfrei

- auf eigenem Grund und Boden flächig über eine geschlossene Grün-
vegetation versickert werden.
- ohne Einrichtung von Einbauten in ein Gewässer sowie/ oder
- in eine Regenwasserkanalisation eingeleitet werden.

Wichtig: Im Zweifelsfall vorher bei der Wasserrechtsbehörde und/ oder beim
Kanalbetreiber (in der Regel Gemeinde/ Stadt) anfragen.



Private Hallen- und Freischwimmbecken

Ableitung von Spül-, Reinigungs- und Beckenwasser

Für die Ableitung/ Versickerung unbedingt einzuhaltende Bedingungen:

- **Beckenwässer, die Überwinterungszusätze und/ oder biozide Chemikalien enthalten dürfen nicht versickert oder in ein Gewässer geleitet werden.**
- **Oberflächenversickerung nur bei ausreichend Fläche und Sickerfähigkeit, keine Vernässung beim Nachbarn!**
- **Nach dem letzten Zusatz von Desinfektionsmittel mindestens 48 h warten vor versickert/ abgeleitet wird (im Zweifel messen, vorher !!)**
- **Keine schwallartige Einleitung in ein Gewässer („hydraulischer Stress“)**
- **Grundsätzlich keine Schachtversickerung (d.h. ohne Passage einer „belebten“ Bodenschicht (mit durchgehender Grünvegetation)**

Wichtig: Jegliche direkte Versickerung (über Schächte) oder Einleitung in ein Gewässer mittels fixer Verrohrung etc. ist (vorher !) bewilligungspflichtig.



Private Hallen- und Freischwimmbecken

Ableitung von Spül-, Reinigungs- und Beckenwasser

Sonstiges:

- **Für Naturbadeteiche gelten die Empfehlungen sinngemäß.** Auch Abwasser aus diesen Anlagen kann nämlich (organisch) belastet sein.
- **Durch entsprechende bauliche/ leitungstechnische Ausführungen** ist die auch versehentliche Ableitung von Spül- und Reinigungswässern außerhalb des Schmutzwassernetzes möglichst von vorneherein zu unterbinden.
- **Reste von (nicht mehr benötigten) Schwimmbadchemikalien** dürfen **unter keinen Umständen** (auch nicht nach Verdünnung!) in das öffentliche Schmutzwassernetz **oder auf sonstige Weise in die Umwelt „entsorgt“** werden. **Nicht mehr benötigte Schwimmbadchemikalien** sind als **Problemabfall** bei **den öffentlichen Sammelstellen** (der Gemeinden/ Städte) **abzugeben**.





„Saubere“ Schwimmbadwasserentsorgung, damit das Wasser sauber bleibt

[Zurück zur ersten Seite](#)

